

Zivilrecht I

Hinweise zu Fall 10:

Es handelt sich offensichtlich nicht um einen Anspruchsfall. Denn es würde keinen Sinn machen, wenn man dem S gegen den Vorstand einen „Anspruch“ auf ordnungsgemäße Ladung gewähren würde.

Dennoch kommt in Betracht, dass S gegen den Vorstand oder den Verein, vertreten durch den Vorstand, **Klage** erhebt. Gegenstand dieser Klage kann z.B. die **Feststellung** der Nichtigkeit etwaiger Versammlungsbeschlüsse sein, vgl. § 256 ZPO.

Zu einer entsprechenden Klageerhebung ist S befugt, weil **seine Mitwirkungsrechte** durch die Verfahrensweise des Vorstandes beeinträchtigt worden sind. Diese Mitwirkungsrechte gehören zu einer weiteren Kategorie der subjektiven Rechte neben Ansprüchen, absoluten Rechten und Gestaltungsrechten.

Hinweise zu Fall 11:

Vorbemerkung: nachzulesen in RGZ 72, 251.

Schwierigkeiten macht bei diesem Fall zunächst, die **richtige Fragestellung** herauszufinden. Nach der Fallschilderung, wollen die Kinder auf das Grundstück. Der Zutritt zu dem Grundstück wäre aber nur Teil der **allgemeinen Handlungsfreiheit**. Gerade weil sie allgemein ist, gewährt sie für sich genommen noch keine Ansprüche. Dies kann anders sein, wenn das **Persönlichkeitsrecht** der Kinder verletzt ist. Dem wird hier aber nicht weiter nachgegangen, weil der im folgenden eingeschlagene Weg erheblich einfacher ist:

In den **Anspruchsaufbau** zur Lösung des Falles kommt man ohne weitere Probleme hinein, wenn man danach fragt, ob der alte Graf seinen Kindern den Zutritt verwehren kann. Ein Anspruch des Grafen hierauf könnte sich aus **§ 1004 Abs. 1** ergeben.

Der Graf ist Eigentümer und braucht sich deshalb in der Regel von niemandem gefallen zu lassen, dass sein Grundstück betreten wird. Wer gegen seinen Willen das Grundstück betritt, ist **Störer**.

Die Ausübung dieses Anspruchs könnte dem Grafen aber verwehrt sein. Hierfür kommt das **Schikaneverbot** des § 226 auf den ersten Blick in Frage. § 226 ist aber eine sehr unpraktische Vorschrift, weil sie voraussetzt, dass die Ausübung des Rechts – hier also des Eigentums oder des Abwehrenspruchs des Eigentümers nach § 1004 – **nur** einen schädigenden Zweck hat. Dies lässt sich praktisch nie feststellen, zumal der Zweck subjektiv bestimmt wird, also von einer inneren Zwecksetzung des Rechtsinhabers abhängt.

Möglich ist aber eine Begrenzung der Rechtsausübung durch das allgemeine Gebot von Treu und Glauben nach **§ 242**. Speziell für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird das Gebot, Treu und Glauben zu wahren, nach **§ 1618a** konkretisiert: Der Graf ist seinen Kindern **Rücksicht** schuldig. Gerade weil der Graf mit seinen Kindern von Rechts wegen familiär verbunden ist, bestünde eine solche Rücksichtnahmepflicht auch ohne die Spezialvorschrift nach dem allgemeinen Standard des § 242.

Rechtstechnisch wirkt sich die Pflicht zur Rücksichtnahme als **Duldungspflicht** nach § 1004 Abs. 2 aus. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass umgekehrt **auch die Kinder** ihrem Vater Rücksicht schulden. Deshalb haben sie keinen Anspruch darauf, zu jeder Zeit, wenn sie nur wollen, das Grundstück zu betreten. Vielmehr muss eine Regelung gefunden werden, die den Kindern den Zutritt zu bestimmten Zeiten ermöglicht. In diesem zeitlich beschränkten Umfang hat der Vater den Zutritt der Kinder zu dulden.

Hinweise zu Fall 12:

N könnte hier als Nachbar einen Anspruch auf **Abriss** gegen G aus § 1004 Abs. 1 haben.

Da G Nachbar von N ist, bleibt aber eine Duldungspflicht nach § **1004 Abs. 2** zu prüfen. Eine solche Duldungspflicht ist in § 912 Abs. 1 gesetzlich niedergelegt (Duldungspflicht für einen **Überbau**).

Eine solche Duldungspflicht besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift aber nur, wenn der Überbauende schuldlos oder leicht fahrlässig gehandelt hat. Da G grob fahrlässig war, steht ihr das Überbaurecht nach § 912 Abs. 1 nicht zu.

Mit diesem Ergebnis würde aber nicht hinlänglich berücksichtigt, dass durch den Abriss einerseits für G und auch deren Mieter großer Schaden entstünde, während andererseits N mindestens gegenwärtig gar keinen wirtschaftlichen Vorteil von einem Abriss hätte. Das Abrissverlangen wäre also **unverhältnismäßig**.

Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit findet in dem Wortlaut des § 912 keinen Anklang. Dennoch kann man nach § **242** darauf zurückgreifen. Wieder hat Treu und Glauben die Funktion, die Ausübung des Eigentümerrechts aus § 1004 zu beschränken. Dies erscheint deshalb angemessen, weil zwischen G und N ein **nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis** besteht. So kann trotz der groben Fahrlässigkeit der G eine Duldungspflicht des N begründet werden.

Eine solche Duldungspflicht ist dem N aber nur zumutbar, wenn er für den Verlust seines Rechts zur Abwehr der Störung wenigstens eine **Entschädigung** erhält. Diese lässt sich im Wege eines Erst recht-Schlusses aus § 912 Abs. 2 begründen: Wenn schon bei einem rechtmäßigen Überbau eine Rente durch den Überbauenden zu zahlen ist, dann erst recht, wenn dieser rechtswidrig gehandelt hat, der Eigentümer aber trotzdem dulden muss.

Hinweise zu Fall 13:

Die von T festgesetzte Bedingung könnte **unwirksam** sein, wenn sie nach § 138 Abs. 1 gegen die guten Sitten verstößt.

Der Begriff der guten Sitten ist sehr allgemein. Der vorliegende Fall ist aber so krass, dass die Einordnung unter diese Klausel nicht schwer fällt: Die Verknüpfung höchstpersönlicher Entscheidungen mit Auswirkungen für die Lebensführung einerseits mit finanziellen Vorteilen andererseits erscheint allgemein sittenwidrig. Hinzu kommt hier, dass sowohl die persönliche Entscheidungsfreiheit über grundlegende Fragen der Lebensgestaltung als auch die Ehe nach dem Grundgesetz besonders geschützt sind. Die Grundrechte können als Konkretisierung der guten Sitten verstanden werden. Insofern liegt eine **mittelbare Drittwirkung der Grundrechte** vor.

Fraglich ist, welche **Rechtsfolge** die Unwirksamkeit der Bedingung hat. Im allgemeinen „steht und fällt“ ein Rechtsgeschäft mit der Bedingung, vgl. § 158. Wichtiger als diese Regel ist aber, was T wirklich gewollt hat. Darüber schweigt der Sachverhalt. In Frage kommen zwei Willensrichtungen der T: Hätte sie die Unwirksamkeit der Bedingung gekannt, hätte sie entweder auf die Erbeinsetzung des S verzichtet oder auf die Setzung der Bedingung. Die Entscheidung über eine solche Ungewissheit wird für den vorliegenden Fall durch § **2084** gesetzlich vorgezeichnet: Käme es der T entscheidend auf die Bedingung an, wäre – wie ausgeführt – das Testament unwirksam. Könnte sie auf die Bedingung verzichten, wäre das Testament wirksam. Dann ist nach § 2084 die Auslegung maßgeblich, bei welcher das Testament wirksam ist. Dies ist die Einsetzung des S als Erben ohne die Bedingung.

Hinweise zu Fall 14:

Schwierigkeiten macht bei diesem Fall wieder, die richtige **Anspruchsgrundlage** zu finden. Auf den ersten Blick könnte man an § 536 Abs. 1 S. 2 denken. Diese Vorschrift hilft dem S jedoch nicht: Sie sagt nur, dass eine höhere Miete nicht zu zahlen ist. Welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn der Mieter **schon gezahlt hat**, sagt die Vorschrift nicht.

Bei der ähnlichen Konstellation im Kaufrecht sieht § 441 Abs. 4 einen besonderen Rückgewähranspruch vor. Hier ist die **Zuvielzahlung** zu erstatten. Eine solche Vorschrift enthält das Mietrecht aber nicht. Man könnte deshalb an eine **analoge Anwendung** des § 441 Abs. 4 denken. Eine Analogie ist jedoch nur zulässig, wenn das Gesetz eine Lücke enthält. Deshalb sind zunächst andere Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

Begründet sein könnte der Rückzahlungsanspruch des S aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. Eine Leistung liegt in Gestalt der Mietzahlungen des S vor. Nach 536 Abs. 1 S. 2 sind die Mietzahlungen in der Höhe, um die der Mietzins zu mindern ist, auch **ohne rechtlichen Grund** erfolgt. Die Voraussetzungen für einen Rückgewähranspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. sind also erfüllt.

Der Anspruch könnte aber nach § 814 ausgeschlossen sein. Denn nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass S von Anbeginn des Mietverhältnisses die Mängel erkannt und deswegen von der Rechtsgrundlosigkeit seiner höheren Mietzahlung gewusst hat. Die Anwendung des § 814 könnte aber ausgeschlossen sein, wenn sich S die Rückforderung **vorbehalten** hat. Ein derartiger ausdrücklicher Vorbehalt liegt nach dem Sachverhalt nicht vor. Ein Vorbehalt wäre aber relevant, weil § 814 Ausdruck des Verwirkungsgedankens ist, wonach den Anspruch verliert, wer im Anspruchsgegner das Vertrauen begründet, von dem Recht keinen Gebrauch zu machen. Ein derartiges Vertrauen kann nicht entstehen, wenn der Rechtsinhaber sich die Ausübung seines Rechtes vorbehält.

Freilich hat S den Mangel der Heizung dem Vermieter **angezeigt**. Deshalb ist zu überlegen, ob diese Anzeige wie ein Vorbehalt nach § 814 wirkt. Nach dem Sinn der Anerkennung eines Vorbehalts ist dies der Fall: Auch durch die Anzeige wird verhindert, dass V darauf vertrauen kann, ohne Nachbesserung der gemieteten Wohnung den vollen Mietpreis behalten zu dürfen. Die Anzeige ist also einem Vorbehalt gleich zu stellen, und daher ist die Anwendung des § 814 hier ausgeschlossen.

S hat also gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.

Lösungshinweise zu Fall 15:

Gegenstand dieses Falles sind die Typen von **Verteidigungsmitteln** eines Beklagten, der wegen eines **Anspruchs** verklagt worden ist.

Die Verteidigung zu 1. richtet sich gegen den **anspruchsbegründenden Sachverhalt** selbst. Man nennt dies Klagleugnung oder Anspruchsleugnung. Die Rechtsfolge dieser Verteidigung ist, dass der Kläger K den Sachverhalt zur Begründung seines Anspruchs genauer darlegen und notfalls **beweisen** muss. Er trägt also die Beweislast.

Die Verteidigung des B zu 2. ist von anderer Art: Hier wird nicht der anspruchsbegründende Sachverhalt geleugnet, sondern diesem Sachverhalt wird ein „Gegensachverhalt“ gegenüber gestellt, bei dessen Vorliegen der an sich begründete Anspruch **erlischt, untergeht** oder auf andere Weise seine Kraft verliert. Man spricht in solchen Fällen von einer **Einwendung**. Beispiele sind etwa die Erfüllung, § 362, oder die Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1. Als selbständiger Gegenatbestand gegenüber der Anspruchs begründung muss der Sachverhalt für die Einwendung **vom Beklagten bewiesen** werden.

Auch bei der Verteidigung nach 3. geht es um ein selbständiges Verteidigungsmittel, für dessen Vorliegen der Beklagte also die Beweislast trägt. Im Unterschied zu den Einwendungen wird der Anspruch hier aber **nicht zerstört**. Vielmehr erhält der Beklagte ein **Leistungsverweigerungsrecht**. So formuliert das Gesetz selbst z.B. in § 214 für die Verjährung. Man nennt ein solches Recht eine **Einrede**. Ein weiteres Beispiel dafür, dass der Schuldner die Leistung verweigern kann, ist § 273 Abs. 1. Da der Schuldner die Leistung verweigern **kann**, aber nicht muss, wird das Leistungsverweigerungsrecht (die Einrede) vor Gericht nur berücksichtigt, wenn sich der Beklagte auf sein Recht beruft.